



Allgemeine Geschäftsbedingungen von Helge Rieder

S. 1/2

Die nachfolgenden AGB gelten für alle mir erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht widersprochen wird.

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte von Helge Rieder, nachfolgend in Kurzform „Designer“ genannt, mit seinen Vertragspartnern, nachstehend in Kurzform „Auftraggeber“ genannt. Bei etwaigen Folgeaufträgen ist eine ausdrückliche erneute Bezugnahme auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Designers nicht erforderlich.

1.2 Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Designers. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als der Designer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote der Agentur sind freibleibend.

2.2 Mit der Auftragserteilung gibt der Auftraggeber das Angebot zum Abschluss eines Vertrages verbindlich ab. Der Auftrag kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail erteilt werden.

2.3 Erst mit der Bestätigung des Auftrags durch den Designer kommt der Vertrag zustande. Die Bestätigung kann schriftlich, per Telefax, online oder per E-Mail erteilt werden.

2.4 Im Übrigen sind alle Vereinbarungen, die zwischen Designer und Auftraggeber zwecks Ausführung eines Auftrags getroffen werden, in schriftlicher Form zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Leistungen des Designers

3.1 Der Umfang der Leistungen des Designers wird durch das Angebot des Designers, den Auftrag des Auftraggebers, die Auftragsbestätigung des Designers sowie das Briefing des Auftraggebers bestimmt. Liegt ein schriftliches Briefing nicht vor oder weicht dieses von der Leistungsbeschreibung des Designers ab, so gilt der Kontaktbericht des Designers als Vertragsinhalt, der dem Auftraggebern zeitnah nach Erstellung schriftlich zur Verfügung gestellt wird. Dieser Kontaktbericht wird verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber diesem Kontaktbericht nicht innerhalb von 5 Werktagen widerspricht.

3.2 Der Designer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis Dritte zu beauftragen. Soweit der Designer auf Wunsch des Auftraggebers von diesem benannte Dritte beauftragt, ist die Haftung des Designers ausgeschlossen.

3.3 Der Designer ist zu Teilleistungen berechtigt.

3.4 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Designer, das vom Auftraggebern beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch vom Auftraggebern gegen den Designer resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Auftraggebern wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber hat die zur Auftragsdurchführung notwendigen Daten und Informationen in einer geeigneten Form zur Verfügung zu stellen.

4.2 Für alle Schäden, die durch die Verwendung von Daten und Datenträgern entstehen, die nicht ordnungsgemäß angeliefert wurden oder funktionsunfähig, insbesondere von Computerviren befallen sind, ist der Auftraggeber zum Schadenersatz verpflichtet.

4.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Designer nur zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebene Vorlagen wie Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen zu übergeben. In keinem Fall haftet der Designer wegen der enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers.

5. Produktionsüberwachung

5.1 Die Produktionsüberwachung durch den Designer erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Designer berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6. Vergütung

6.1 Es gilt die vereinbarte Vergütung. Diese umfasst lediglich die Positionen, welche Gegenstand ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung nach Ziffer 3.1 sind.

Ein Mehraufwand, insbesondere für den Erwerb von Rechten Dritter, für die Einschaltung von Subunternehmern, für Künstler und durch andere Dritte anfallende Kosten, für Abgaben an die Künstlersozialversicherung sowie Entgelte für die Nutzung urheberrechtlicher Leistungen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Anfallende Zoll,

Versand- und Verpackungskosten werden ebenfalls zusätzlich berechnet. Vorbehaltlich einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung sind dem Designer zusätzlich zur vereinbarten Vergütung Reisekosten und Spesen zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages entstehen.

6.2 Sollte ein Auftrag erteilt werden, ohne dass eine Vergütung vereinbart worden ist, ist der Designer berechtigt, bei der Abrechnung die Honorarempfehlungen des Berufsverbands der Deutschen Kommunikationsdesigner (BDG) anzuwenden. Dies gilt entsprechend bei vom Auftraggeber nach Auftragserteilung veranlassten Änderungen oder Ergänzungen.

6.3 Bei Drucksachen sind +/- 10 % Mehr-/Minderleistungen möglich und entsprechend abzurechnen.

6.4 Sämtliche angebotenen Leistungen des Designers verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht dem Designer ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 288 Absatz 2 BGB zu. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

7.2 Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von dem Designer hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Auftraggebern nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten des Designers verfügbar sein.

7.3 Wenn der Auftraggeber nach Beauftragung sein Projekt oder Teilstücke dessen storniert bzw. absagt, so steht dem Designer ein Honorar anteilig nach dem Grad der Auftragserteilung zu. Der Auftraggeber trägt die bis dahin angefallenen Fremdkosten und stellt den Designer im Übrigen von jeglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten frei.

8. Belegmuster und Eigenwerbung

8.1 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Designer 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Der Designer ist berechtigt, diese Muster zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.

8.2 Der Designer ist berechtigt, die Arbeiten zu Eigenwerbezwecken, insbesondere Veröffentlichungen in Fachbüchern und Fachmedien, Pressemitteilungen, Darstellung auf Webseiten und in Social Media Kanälen, sowie für Einreichungen zu nationalen und internationalen Designwettbewerben aufzubereiten und zu nutzen.

9. Gewährleistung und Haftung des Designers

9.1 Der Designer verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln, er haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

9.2 Sofern der Designer notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des Designers. Der Designer haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung des Designers wird in der Höhe beschränkt auf den einmaligen Ertrag des Designers, der sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt. Die Haftung des Designers für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und in dem Maße, wie sich die Haftung des Designers nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

9.3 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinsausführungen oder Reinzzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Jede Haftung des Designers entfällt.

9.4 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch den Designer erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Auftraggebern getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen.

Der Designer ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden.

Der Auftraggeber stellt den Designer von Ansprüchen Dritter frei, wenn der Designer auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl sie dem Auftraggebern Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch den Designer beim Auftraggebern hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen.

Erachtet der Designer für eine durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit dem Designer die Kosten hierfür der Auftraggeber.



Allgemeine Geschäftsbedingungen von Helge Rieder

S. 2/2

9.5 Der Designer haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Der Designer haftet auch nicht für die patent, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

9.6 Soweit die Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen durch den Einfluss Dritter, höhere Gewalt oder aus sonstigen Gründen (Fahrzeugschäden, Unfälle, Krankheit – gegen Attest), die sich dem Verantwortungsbereich des Designers entziehen, ganz oder teilweise unmöglich werden, bleibt die Vergütungsforderung des Designers bestehen.

9.7 Transport und Lagerung von Material und Equipment erfolgen im Auftrag des Auftraggebers. Der Designer übernimmt auf Kosten des Auftraggebers die Versicherung zum Zeitwert; im Schadensfall sind über den Zeitwert hinausgehende Forderungen des Auftraggebers ausgeschlossen. Fahrzeuge, die der Auftraggeber im Rahmen einer Aktion/eines Auftrags zur Verfügung stellt, sind nur im Rahmen der für das Fahrzeug vom Auftraggeber abzuschließenden Versicherung versichert. Der Designer übernimmt keine Haftung für Kaskoschäden, soweit diese nicht in der jeweiligen Kfz-Versicherung enthalten sind.

9.8 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei dem Designer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

10. Urheber- und Nutzungsrechte

10.1 Jeder dem Designer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerksvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

10.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

10.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designer weder im Original, noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Designer, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gelten die Honorarempfehlungen des BDG (neueste Fassung) als vereinbart.

10.4 Der Designer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung des Designers. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

10.5 Der Designer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Designer zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100 % der vereinbarten Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

10.6 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

10.7 Über den Umfang der Nutzung steht dem Designer ein Auskunftsanspruch zu.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

11.2 Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitgehenden Schadens bleibt unberührt.

11.3 Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

11.4 Der Designer ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat der Designer dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Designers geändert werden.

12. Treue- und Verschwiegenheitspflicht

Der Designer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zu einer objektiven, allein auf die Ziele des Auftraggebers ausgerichteten Arbeitsweise. Alle dem Designer im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse werden von ihm mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bewahrt und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen werden vertraulich behandelt. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht währt über das Vertragsende hinaus und gilt auch dann, wenn eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt.

13. Verwertungsgesellschaften

13.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die Gema abzuführen. Werden diese Gebühren von dem Designer vorauslagt, so verpflichtet sich der Auftraggeber, diese dem Designer gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

13.2 Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Auftraggeber nicht von der Rechnung des Designers in Abzug gebracht werden. Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht zuständig und selbst verantwortlich, soweit die Beauftragung im Namen und Auftrag des Auftraggebers erfolgt ist.

14. Vertragsdauer, Kündigungsfristen

Das Vertragsverhältnis gilt für den Zeitraum, für welches es abgeschlossen ist. Die Kündigung nach § 627 BGB ist ausgeschlossen. Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann es mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Insolvenzverfahren gegen einen der Vertragspartner eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Designer mit einem wesentlichen Teil ihrer Leistungsverpflichtung oder der Auftraggeber mit mehr als 20 % seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug geraten ist. In jedem Fall ist dem Vertragspartner unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, seinen Vertragsverstoß zu korrigieren. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

15. Streitigkeiten

Kommt es im Laufe oder nach Beendigung eines Auftrages zu einem Streitfall bezüglich des beauftragten Projektes, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein außergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen. Bei Streitigkeiten in Fragen der Qualitätsbeurteilung oder bei der Höhe der Honorierung werden externe Gutachten von einem von der IHK am Erfüllungsort zu bestellenden neutralen Gutachter erstellt, um möglichst eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Die Kosten hierfür werden von Auftraggebern und dem Designer geteilt.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

16.2 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

16.3 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

16.4 Abweichende Vereinbarungen, durch welche diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise geändert werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Wirksamkeit der Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

16.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Köln. Anwendung findet ausschließlich deutsches Recht; die Anwendung des internationalen Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

Stand: 05/2023